

Entrauchungskonzept mit Lüftern der Feuerwehr

Sachverhalt:

1. Seit dem 1. Januar 2015 gelten die neuen VKF-Brandschutzvorschriften (VKF: Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen). Betreffend Rauch- und Wärmeabzugsanlagen gilt neu was folgt:
„Eine natürliche Entrauchung von grossen Gebäudevolumen mit je 1% Zu- und Abluftöffnung ist im Regelfall nicht mehr zulässig. Neu wird die Entlüftung mit Lüftern der Feuerwehr als ein mögliches Standard-Entrauchungskonzept aufgeführt.“
2. In den VKF-Brandschutzrichtlinien werden folgende Voraussetzungen gefordert, um eine Entrauchung mittels Hochleistungslüftern ausführen zu können:
"Die im Konzept vorgesehenen Einsatzmittel (Personen und Material) der Feuerwehr müssen in der Regel innert 15 Minuten ab Alarmierung am Einsatzort sein."
3. Die Erstellung eines ortsfesten Rauch- und Wärmeabzuges kostet durchschnittlich CHF 75'000.00 Durch den Einsatz der Lüfter der Feuerwehr können diese Erstellungskosten massiv reduziert werden.
4. Das Kantonale Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1) bestimmt in Art. 51bis Abs. 1:
„Wird eine Gefährdung durch besondere Massnahmen nach Art. 51 dieses Gesetzes vermindert, so ist dafür eine einmalige Gebühr zu entrichten.“

Erwägungen:

Feuerwehr und Zivilschutz erwägt, vorliegend eine einmalige Gebühr von maximal CHF 7500.00 zu erheben. Am 3. Mai 2016 hat der Stadtrat die entsprechende Anpassung im Gebührentarif für Feuerwehr und Zivilschutz beschlossen. Um Ihr Bauvorhaben nicht unnötig zu verzögern, ersuchen wir Sie um die Mitteilung Ihres Einverständnisses. Wir werden das uns von Ihnen vorgelegte „Entrauchungskonzept AFS“ sofort anschliessend unterschreiben und nach Eröffnung Ihrer Baubewilligung die Rechnung an die angegebene Rechnungsadresse auslösen. Besten Dank.

Standort der Entrauchung

Firma _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____
Kontaktperson _____
Telefon _____

Rechnungsadresse

Firma _____
Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

Einverständnis:

Ort / Datum

Unterschrift

Firmenstempel
